



Samtgemeinde
Hesel

**Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
der Samtgemeinde Hesel zum 31.12.2017**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Sobald die personellen Kapazitäten der Kämmerei es zulassen erfolgt eine „körperliche“ Bestandsaufnahme.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHKVO werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung in einem geschlossenen System geführt; die Finanzrechnung wird dabei direkt bebucht. In der Finanzrechnung der Samtgemeinde Hesel stimmt der Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Jahres 2017 nicht mit dem Endbestand des Jahres 2016 überein. Vielmehr wurde als Anfangsbestand 2017 der planerische Endbestand 2016 ausgewiesen. Die Differenz beträgt 28.382,74 €. Dies hat wiederum zur Folge, dass in der Finanzrechnung auch die Liquidität am Ende des Jahres 2017 um die oben genannte Differenz nicht korrekt ausgewiesen wird. Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ weist wiederum den richtigen Wert aus. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die Drei-Komponenten-Rechnung (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) in sich stimmig ist, die richtigen Werte ausweist und dass das eingesetzte Finanzprogramm den Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO genügt.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 12 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Bei den folgenden 8 Vergabevorgängen wurden Bedenken geäußert:

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Heizungs- und Lüftungsarbeiten:
(Angebotssumme 108.459,30 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Sanitärinstallation:

(Angebotssumme 54.036,47 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn – Heizungs- Lüftungs- und Sanitärarbeiten:

(Angebotssumme 31.585,38 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn – Blitzschutzarbeiten:

(Angebotssumme 4.995,50 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten. (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Neubau Feuerwehrgerätehaus in Schwerinsdorf – Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

(Angebotssumme 43.510,30 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen in Form von Stundenlohnarbeiten enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A). Das vorgeschlagene, wirtschaftlichste Angebot entsprach nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Verstoß gegen 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Neubau Feuerwehrgerätehaus in Schwerinsdorf – Heizungs- und Sanitärarbeiten:

(Angebotssumme 44.114,61 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden technische Leistungsmerkmale verlangt, die den Bieterkreis und damit auch den Wettbewerb einschränkten.

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maschinen und elektrotechnische Sanierung verschiedener Pumpwerke in der Samtgemeinde Hesel, Bauabschnitt Hesel III/2017 :

(Angebotssumme 61.719,35 €)

Bedenken:

Im Leistungsverzeichnis wurden Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwandt (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Leistungsverzeichnisse für die Sporthalle Neukamperfehn wurden bei den Heizungs- und Lüftungsarbeiten sowie den Sanitärarbeiten durch das Ingenieurbüro Vorpahl erstellt. Bei beiden Vergaben haben mehrere Bieter Angebote abgegeben, sodass nicht ersichtlich ist, dass Wettbewerbseinschränkungen vorliegen könnten. Da seinerzeit der Bauzeitenplan einzuhalten war, konnte keine Neuausschreibung erfolgen und die Aufträge wurden trotz der Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes vergeben.

Bei den Maßnahmen in der Grundschule Neukamperfehn ergab sich auch ohne Wertung der Bedarfspositionen keine Änderung in der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit der Angebote. Da die übrigen Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht geteilt wurden, erfolgte die Auftragsvergabe.

Entgegen der Darstellung im Prüfbericht wurden die Arbeiten am Feuerwehrhaus Schwerinsdorf nicht zweimal entgegen der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vergeben. Vielmehr erfolgte nach der Äußerung der Bedenken aus der ersten Vergabeprüfung eine Neuausschreibung der Leistungen. In dem zweiten Vergabeverfahren haben sich zwei Bieter beteiligt. Die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes zur wiederholten Vergabe wurden nicht geteilt. Ein drittes Vergabeverfahren hätte zudem der Akzeptanz durch die Bieter geschadet. Daher wurde der Auftrag vergeben.

Die Ausschreibung zur Sanierung der Pumpstationen erfolgte durch das Ingenieurbüro Kremer Klärgesellschaft. Im Leistungsverzeichnis wurde unter den Positionen 01.01.0010 und 01.02.0010 Pumpenfabrikate vorgegeben, da im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Hesel fast ausschließlich ABS-Pumpen im Einsatz sind und sich somit aus Gründen der Ersatzteilhaltung, der Vorratshaltung von Ersatzpumpen auf der Kläranlage Hesel und der problemlosen Austauschbarkeit der Pumpen zwischen einzelnen Pumpwerken entsprechende Vorteile ergeben. Weiterhin wurden im Leistungsverzeichnis bei den Positionen der Kabelverteilerschränke und der Schaltkästen Vorgaben zu Fabrikaten gemacht, da diese im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Hesel überwiegend an den Pumpstationen aufgestellt sind und um dadurch ein einheitliches Erscheinungsbild im Gemeindegebiet zu erzielen. Daher wurde der Auftrag vergeben.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei folgenden Projekten hat die Kommune Ingenieurleistungen in Anspruch genommen und diese direkt an ein Ingenieurbüro vergeben, ohne vorab ein Wettbewerb herzustellen:

- Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn
- Erweiterung der Grundschule Neukamperfehn
- Maschinen und elektrotechnische Sanierung verschiedener Pumpwerke in der SG Hesel, Bauabschnitt Hesel III/2017

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Einflussgrößen des Marktpreises und beeinflusst demnach

die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-/Planungsvorgänge im erheblichen Maße. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei den Ingenieurleistungen kein Wettbewerb hergestellt wurde. Gleiches gilt für die Direktvergabe bei den Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Rathaus.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird bei künftigen Maßnahmen ab dem laufenden Haushaltsjahr beachtet.

Aufgrund der zwingenden Vorgaben im Preisrecht durch die HOAI ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Samtgemeinde ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass in der Samtgemeindeverwaltung eine zentrale Vergabestelle eingerichtet wurde, um eine einheitliche Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Ferner gab es mehrere Personalwechsel und viele Fachschulungen für die Mitarbeiter*innen.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Nach § 18 TVöD erhalten die Tarifbeschäftigten ein sog. Leistungsentgelt. Für die vollständige Verteilung des zur Verfügung zu stellenden Volumens bedarf es einer betrieblichen Vereinbarung, welche auch vorliegt. Basis für die Verteilung ist eine aufgrund von Zielvereinbarungen bzw. systematischer Leistungsbewertung zu beurteilende Zielerreichung/Erfüllungsgrad. Letztlich wird jedoch wieder nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilt, da nicht das Ergebnis der Zielerreichung/des Erfüllungsgrades, sondern das individuelle Gehalt im Verhältnis zum Gesamtgehalt maßgebend ist. Somit wird (trotz Dienstvereinbarung) dem tarifvertraglichen Normzweck, nach einer leistungsbezogenen Differenzierung, nicht entsprochen. Es ist somit fraglich, ob dadurch die Grundlage für die Auszahlung des Gesamtvolumens geschaffen wurde.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung der Rechnungsprüfungsamtes zur pauschalen Verteilung des Leistungsentgeltes nach dem TVöD ist korrekt.

Die Verteilung anhand der individuell erwirtschafteten Eingangsbeträge erfolgte, da sich die bisherigen Regelungen zur leistungsorientierten Bewertung als nicht praxisgerecht erwiesen hatten. Mit Dienstvereinbarung vom 17.09.2020 wurde dieses Vorgehen durch die betriebliche Kommission für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 festgeschrieben. Für die Zeit ab 2021 erfolgt eine Neuregelung. Die pauschale Verteilung wurde im Rahmen der dritten Verhandlungsrunde am 25.10.2020 durch die Tarifparteien für zulässig erklärt.

Randbemerkung Nr. 6

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei der Buchungsstelle 11-1111/741100 kam es im Haushaltsjahr zu zwei einzelnen überplanmäßigen Auszahlungen von bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. In Fällen von unerheblicher Bedeutung kann der Hauptverwaltungsbeamte entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG allein die Zustimmung erteilen. In § 11 der internen Verwaltungsrichtlinie ist festgelegt,

dass eine überplanmäßige Auszahlung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro unerhebliche Bedeutung hat. Dabei ist nicht im Einzelfall, sondern auf die gesamte Überschreitung pro Buchungsstelle im Haushaltsjahr abzustellen¹. Kommt dementsprechend ein weiterer Mittelbedarf nach Abwicklung einer überplanmäßigen Auszahlung hinzu, so muss über den erhöhten überplanmäßigen Bedarf insgesamt entschieden werden. Bei der o.a. Buchungsstelle ergibt sich für das gesamte Jahr 2017 ein Mehrbedarf von 11.900 Euro. Der Betrag von 10.000 Euro der Verwaltungsrichtlinie wird somit überschritten, damit ist eine unerhebliche Bedeutung der Auszahlungen nicht mehr gegeben. Die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ist somit ausgeschlossen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wäre daher grundsätzlich ein Beschluss der Vertretung erforderlichlich gewesen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Buchungsstelle 11-1111/741100 ist dem Budget 11F zugeordnet, welches zum Jahresschluss noch verfügbare Mittel von 2.172,35 Euro ausweist, sodass tatsächlich keine Überschreitung der gesetzten Wertgrenze vorliegt.

Randbemerkung Nr. 7

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 460 - HÜL 2017: 2950

Es wurden vier Lizenzen (Schnittstellen) für je 150 Euro netto zzgl. Einrichtungskosten erworben und auf dem Konto 0025 (Datenverarbeitungssoftware) gebucht. Wegen des Unterschreitens der Wertgrenze von 1.000 Euro sind die Lizenzen -gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen- als geringwertige Vermögensgegenstände nach § 47 Abs. 5 KomHKVO (Kto. 4222) zu erfassen und dementsprechend im Anschaffungsjahr direkt als Aufwand zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 8

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 00 001 450, 00 001 477 und 00 001 487

Im Haushaltsjahr wurden der Samtgemeinde mehrere gebrauchte Mannschaftstransportfahrzeuge von den Feuerwehr-Fördervereinen übertragen. Für die Fahrzeuge wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren festgesetzt. Dabei handelt es sich um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Abschreibungstabelle (§ 49 Abs. 2 KomHKVO). Da es sich hier in allen Fällen um Gebrauchtfahrzeuge mit Erstzulassungen aus den Jahren 2008, 2005 und 1997 handelt, kann wegen der bereits vorhandenen technischen sowie wirtschaftlichen Abnutzung nicht von der vollen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden. Es hat eine angemessene Schätzung der Restnutzungsdauer für jedes einzelne Fahrzeug zu erfolgen, auch im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip. Die „pauschale“ Festsetzung der vollen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für alle drei Fahrzeuge ist nicht sachgerecht und damit unzulässig.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist im Grunde korrekt. Da es sich bei den Vorgängen jedoch wie zu zutreffen festgestellt um Übertragungen handelt, wurden den Vermögensgegenständen in gleicher Höhe Sonderposten gegenüber gestellt, wodurch die entstehenden Aufwendungen durch gleichhohe Erträge neutralisiert werden. Die Festsetzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer anstelle einer verkürzten Dauer hat daher keine ergebnisrelevanten Auswirkungen.

Randbemerkung Nr. 9**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Anlagengut 00 001 415, 00 001 416 und 00 001 417

Laut vorliegenden Rechnungsbelegen und Hinweis aus der Anlagenbuchhaltung sind die vorstehenden Anlagengüter bereits im Jahr 2017 in Nutzung. Eine Abschreibung erfolgt jedoch erst ab dem Jahr 2018 mit der Begründung, es seien noch nicht alle Rechnungen vorhanden. Nach § 49 Abs. 3 KomHKVO beginnt die Abschreibung monatsgenau zum Ersten des Monats, indem der Vermögensgegenstand entsprechend seiner Bestimmung verwendungsfähig ist.

Dementsprechend hätte wegen der bereits begonnenen Nutzung im Jahr 2017 eine Abschreibung vorgenommen werden müssen.

Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Hesel, 11.02.2021

Themann